



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 2016

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	18. 11. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der KommunalisierungsfolgenVO	992
203013	12. 11. 2016	Verordnung zur Änderung der Qualifizierungsverordnung Steuer	992
203013	20. 11. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung prüfungserleichterter Aufstieg Steuer	992
2125	16. 11. 2016	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungs- anstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes	993
311	16. 11. 2016	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Straf- sachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen	1006
62	18. 11. 2016	Vereinbarung nach § 313 Lastenausgleichsgesetz (LAG) über die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der in § 305 Abs. 1 LAG genannten Vorschriften auf das Bundesausgleichsamt ...	1006
7831	16. 11. 2016	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung	1007

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2000

Zweite Verordnung zur Änderung der KommunalisierungsfolgenVO

Vom 18. November 2016

Auf Grund des § 4 Absatz 11 Satz 2 und § 5a Absatz 9 des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), der durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 536) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

§ 6 der KommunalisierungsfolgenVO vom 16. März 2008 (GV. NRW. S. 346), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 684) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2016

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2016 S. 992

203013

Verordnung zur Änderung der Qualifizierungsverordnung Steuer

Vom 12. November 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Qualifizierungsverordnung Steuer vom 11. März 2015 (GV. NRW. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
über die berufliche Entwicklung durch Qualifizierung
innerhalb der Laufbahngruppe 2 in der Steuer-
verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
(Qualifizierungsverordnung Steuer –
QualiVO LG 2 StVerw)“.**

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die berufliche Entwicklung von Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb der Laufbahngruppe 2 der Steuerverwaltung durch modulare Qualifizierung. Die nachfolgenden Regelungen gelten darüber hinaus für die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnen besonderer Fachrichtung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums.

§ 2

Zielsetzung

Ziel der modularen Qualifizierung ist es, die für die künftige Amtsausübung in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes in der Laufbahngruppe 2 der Steuerverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen die in der bisherigen Ausbildung und in der beruflichen Praxis erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln, damit sie den Anforderungsprofilen in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes in der Laufbahngruppe 2 der Steuerverwaltung gerecht werden können.“

3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)“ durch die Angabe „14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Aufstiegs“ durch die Wörter „einer beruflichen Entwicklung“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zum Aufstieg“ durch die Wörter „zur beruflichen Entwicklung“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „hD“ wird durch die Angabe „LG 2“ ersetzt

b) Modul 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile 3.1 wird gestrichen.

bb) Zeile 3.2 wird Zeile 3.1 und die Angabe „Kommunikation (7001)“ wird durch die Wörter „Die Führungsaufgabe (7002)“ ersetzt.

cc) Die Zeilen 3.3 bis 3.8 werden die Zeilen 3.2 bis 3.7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2016

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2016 S. 992

203013

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung prüfungserleichterter Aufstieg Steuer

Vom 20. November 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Verordnung prüfungserleichterter Aufstieg Steuer vom 3. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 873), die durch Verordnung vom 4. November 2015 (GV. NRW. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg
in die Laufbahngruppe 2
in der Steuerverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen
(Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer –
VOQualiAST)“.**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zulassung zur Qualifizierung

Beamtinnen und Beamte der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und bei der letzten dienstlichen Beurteilung in der Besoldungsgruppe A 8 das Gesamturteil „hervorragend“ oder „sehr gut“ oder in der Besoldungsgruppe A 9 das Gesamturteil „hervorragend“, „sehr gut“, „gut“ oder „vollbefriedigend“ erhalten haben, können bei ihren Dienstvorgesetzten einen Antrag auf Zulassung zum Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 in der Steuerverwaltung stellen (Zulassung zur Qualifizierung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung). Das weitere Auswahlverfahren nach § 21 Absatz 4 der Laufbahnverordnung regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Textteil von Nummer 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss ist mit einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 für den Vorsitz und zwei Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2 als Beisitzerin oder als Beisitzer zu besetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2016

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2016 S. 992

2125

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

Vom 16. November 2016

Auf Grund des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Detmold.“

2. In § 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Nr. 3 IUAG NRW“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „IUAG NRW“ durch die Wörter „des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen gehören zum Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Kreis Wesel.“

5. In § 9 wird die Angabe „NRW“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt und nach dem Wort „Mülheim“ werden die Wörter „an der Ruhr“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“, die Angabe „§ 17 Abs. 7 IUAG NRW“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes“ und die Angabe „§ 17 Abs. 2 IUAG NRW“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Münster.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. In § 21 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „IUAG NRW“ durch die Wörter „des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes“ ersetzt.

9. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Köln.“

Düsseldorf, den 16. November 2016

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

10. § 27 wird wie folgt gefasst:

„27

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.“

11. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Arnsberg.“

12. § 34 wird wie folgt gefasst:

„34

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.“

13. § 36 wird wie folgt gefasst:

„36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

14. In § 11 Satz 3 und § 18 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 8 Abs. 3 Nr. 3 IUAG NRW“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes“ ersetzt.
15. In den §§ 2, 16 und 23 wird jeweils die Angabe „NRW“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
16. In § 25 Satz 3 und § 28 wird jeweils die Angabe „IUAG NRW“ durch die Angabe „des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes“ ersetzt.
17. In den §§ 6, 13 und 20 wird jeweils die Angabe „§ 4 IUAG NRW“ durch die Angabe „§ 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes“ ersetzt und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
18. Die **Anlagen 1 und 2** aus dem Anhang zu dieser Verordnung werden angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Anlage 1**Einzugsbereiche für Untersuchungen in bestimmten Untersuchungsbereichen****Tabelle 1: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Lebensmittel und Tabak“**

Die nachfolgend festgelegten Einzugsbereiche für Untersuchungen in bestimmten Untersuchungsbereichen gelten nicht für die Städte Düsseldorf, Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen.

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)		Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland- Enischer-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
01	Milch	MS	DT	K	D	AR
02	Milcherzeugnisse	MS	DT	K	D	AR
03	Käse	MS	DT	K	D	AR
04	Butter	-	-	-	-	NRW
05	Eier, -produkte	-	-	-	NRW	-
06	Fleisch	MS	DT	K	D	AR
07	Fleischerzeugnisse	MS	DT	K	D	AR
08	Wurstwaren	MS	DT	K	D	AR
10	Fische, Fischzuschnitte	-	-	-	-	NRW
11	Fischerzeugnisse	-	-	-	-	NRW
12	Krusten-, Schalen-, Weichtiere	-	-	-	-	NRW
13	Fette, Öle	-	-	-	-	NRW
14	Suppen, Soßen	-	-	-	-	NRW
15	Getreide	-	-	-	MS, D	DT, K, AR
16	Getreideprodukte, Backvormischungen	-	-	-	MS, D	DT, K, AR
17	Brote, Kleingebäck	-	-	-	K, D	MS, DT, AR
18	Feine Backwaren	MS	DT	K	D	AR

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)		Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
20	Feinkost	MS	DT	K	D	AR
21	Pudding, Desserts	-	-	-	NRW	-
22	Teigwaren	-	-	-	MS, DT, D	K, AR
23	Hülsenfrüchte und Erzeugnisse	-	-	-	-	NRW
24	Kartoffeln, stärkereiche Pflanzenteile	-	-	-	NRW	-
25	Frischgemüse	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
26	Gemüseerzeugnisse	-	-	-	NRW	-
27	Pilze	-	-	-	NRW	-
28	Pilzerzeugnisse	-	-	-	NRW	-
29	Frischobst	MS, DT	-	-	K, D, AR	-
30	Obstprodukte	-	-	-	NRW	-
31	Fruchtsäfte, Nektar	-	-	-	NRW	-
32	Alkoholfreie Getränke	-	NRW	-	-	-
33	Weine, Traubenmoste	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
34	Erzeugnisse aus Wein	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
35	Weinähnliche Getränke	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
36	Bier	-	-	-	NRW	-
37	Spirituosen	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
39	Zucker	-	-	-	NRW	-
40	Honige, Blütenpollen, -zubereitungen	-	NRW	-	-	-
40	Brotaufstriche (ohne Honige)	-	-	-	NRW	-
41	Konfitüren, Gelees, Fruchtzubereitungen	-	-	-	NRW	-
42	Speiseeis	MS	DT	K	D	AR
43	Süßwaren	-	NRW	-	-	-
44	Schokolade	-	-	NRW	-	-
45	Kakao	-	-	NRW	-	-
46	Kaffee	-	-	NRW	-	-
47	Tee	-	-	-	NRW	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)		Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland- Enschede-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
48	Säuglings- und Kleinkindnahrung	MS, K, D	DT, AR	-	-	-
49	Diätetische Lebensmittel	MS, D	K, DT, AR	-	-	-
50	Fertiggerichte, zubereitete Speisen	MS	DT	K	D	AR
51	Nahrungsergänzungsmittel, Nährstoffkonzentrate	MS, K, AR	-	-	DT, D	-
52	Würzmittel	-	-	NRW	-	-
53	Gewürze	-	-	NRW	-	-
54	Aromen	-	-	-	NRW	-
56	Hilfsmittel aus Zusatzstoffen und/oder Lebensmittel und Convenienceprodukte	-	-	-	NRW	-
57	Zusatzstoffe	-	-	-	NRW	-
59	Wasser	-	NRW	-	-	-
60	Tabak	-	NRW	-	-	-

Tabelle 2: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Bedarfsgegenstände und Kosmetika“

Die nachfolgend festgelegten Einzugsbereiche für die Durchführung von Untersuchungen in bestimmten Untersuchungsbereichen gelten nicht für die Städte Düsseldorf, Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen.

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)				Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
				CVUA Münsterland- Enschede-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
81	Verpackungsmaterial für kosmetische Mittel und für Tabakerzeugnisse							
81	80 / 90	Verpackungsmaterial für kosmetische Mittel / Verpackungsmaterial für Tabakerzeugnisse						
81	80 / 90	10	Keramik	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	15	Glas	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)				Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
				CVUA Münsterland- Enischer- Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
81	80 / 90	20	Metall	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	29	Metall, lackiert / beschichtet	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	30	Kunststoff	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	40	Elastomere/ Kautschuk	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	50	Papier, Pappe, Karton	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	60	Wachs-/ Paraffin- beschichtungen	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	70	Textiles Material	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	80	Holz	NRW	-	-	-	-
82	Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt			-	NRW	-	-	-
83	Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege			-	-	-	-	NRW
84	Kosmetische Mittel			-	-	MS, K, D	-	DT, AR
85	Spielwaren und Scherzartikel			NRW	-	-	-	-
86	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt							
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	Verpackungsmaterial für Lebensmittel / Gegenstand zum Verzehr von Lebensmitteln / Gegenstände zum Kochen/Braten/Backen/Grillen / Sonstige Bedarfsgegenstände zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln / Maschinen zur gewerblichen Herstellung von Lebensmitteln						
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	10	Keramik	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	15	Glas	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	20	Metall	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster;
NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)				Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
				CVUA Münsterland- Emscher- Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	29	Metall, lackiert / beschichtet	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	30	Kunststoff	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	40	Elastomere/ Kautschuk	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	50	Papier, Pappe, Karton	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	60	Wachs-/ Paraffin- beschichtungen	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	70	Textiles Material	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	80	Holz	NRW	-	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster;
NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 3: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Futtermittel“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (nach Futtermittel- und Tierart)	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Einzelfuttermittel (alle Tierarten)	-	-	-	NRW	-
Mischfuttermittel für - Wiederkäuer - Kaninchen - Heimtiere - nichtlebensmittel- produzierende Tiere	-	-	-	NRW	-
Mischfuttermittel für - Schweine - Geflügel - Pferde - Fische	-	-	-	-	NRW
Mischfuttermittel für andere lebensmit- telproduzierende Tiere	-	-	-	NRW	-
Futtermittel-Zusatzstoffe	-	-	-	-	NRW
Futtermittel-Vormischungen	-	-	-	-	NRW
Tränkwasser	-	-	-	-	NRW

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 4: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Nationaler Rückstandskontrollplan“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen.

Untersuchungsbereiche (nach Wirkstoffgruppe)	Einzugsbereiche¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Aminoglycoside (inklusive Lincosamide)	NRW	-	-	-	-
Avermectine	NRW	-	-	-	-
Benzimidazole	-	NRW	-	-	-
Beta-Agonisten	NRW	-	-	-	-
Ceftiofur	NRW	-	-	-	-
Cephalosporine	NRW	-	-	-	-
Chinolone	-	NRW	-	-	-
Chloramphenicol	-	NRW	-	-	-
Drei-Platten-Hemmstofftest	AR, MS	DT	-	D, K	-
Farbstoffe	-	-	-	-	NRW
Florfenicol	-	NRW	-	-	-
Gestagene	NRW	-	-	-	-
Kokzidiostatika	-	NRW	-	-	-
Kortikosteroide	NRW	-	-	-	-
Macrolide	NRW	-	-	-	-
Mykotoxine incl. Zeranol	-	-	-	-	NRW
Nitrofurane	NRW	-	-	-	-
Nitroimidazole	NRW	-	-	-	-
NSAID (inklusive Phenylbutazon)	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (nach Wirkstoffgruppe)	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Penicilline	NRW	-	-	-	-
Pleuromutiline	-	NRW	-	-	-
Polymyxine	-	NRW	-	-	-
Schwermetalle	-	-	-	-	NRW
Sedativa	-	NRW	-	-	-
Steroide	NRW	-	-	-	-
Stilbene	NRW	-	-	-	-
Sulfonamide (inklusive Dapson und TMP)	NRW	-	-	-	-
Tetracycline	-	NRW	-	-	-
Thiamphenicol	-	NRW	-	-	-
Thyreostatika	NRW	-	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Anlage 2

Einzugsbereiche für die Durchführung bestimmter Untersuchungen (Schwerpunktanalytik)

Tabelle 1: Zuständigkeiten für die Durchführung bestimmter Untersuchungen

Die nachfolgend festgelegten Einzugsbereiche für die Durchführung von bestimmten Untersuchungen (Schwerpunktanalytik) gelten nicht für die Städte Düsseldorf, Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen.

Die Untersuchungsanstalten führen die bestimmten Untersuchungen auf nachfolgend dargestellte Analyten/Parameter - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Untersuchungsbereich nach Anlage 1- durch.

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB, PCB, PBB, PBDE, HBCDD, bromierte Phenole	NRW	-	-	-	-
EFSA-PAK in Lebensmitteln der WOG 1 - 13, 20, 21, 33 - 35, 37 und 48 - 53	NRW	-	-	-	-
EFSA-PAK in Lebensmitteln der WOG 14 - 18, 22 - 32, 36, 39 - 47 und 54 - 59	-	-	-	NRW	-
PAK in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
EPA-PAK / REACH-PAK in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
EPA-PAK / REACH-PAK in Kosmetika	-	-	-	-	NRW
perfluorierte Tenside in Lebensmitteln der WOG 1 - 12	-	-	-	-	NRW
perfluorierte Tenside in Lebensmitteln der WOG 13 - 59	NRW	-	-	-	-
Morphinalkaloide	-	-	-		NRW
Pyrrolizidinalkaloide in Lebensmitteln mit Ausnahme der WOG 40 und 47	NRW	-	-	-	-
Pyrrolizidinalkaloide in Lebensmitteln in der WOG 40 teilweise (Honige, Blütenpollen, -zubereitungen)	-	NRW	-	-	-
Pyrrolizidinalkaloide in Lebensmitteln in den WOG 40 teilweise (Brotaufstriche ohne Honige) und 47 sowie in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Tropanalkaloide in Lebensmitteln	NRW	-	-	-	-
Tropanalkaloide in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
MCPD und -Ester, Glycidol und -Ester	-	-	NRW	-	-
Melamin in Lebens- und Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Organozinnverbindungen in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
Organozinnverbindungen in Lebens- und Futtermitteln	-	-	-	-	NRW

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Flammschutzmittel in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
Mineralöl in Lebens-, Futtermitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenständen	NRW	-	-	-	-
migrierende Stoffe (nach ZEBS-Warencode-Verteilung der Bedarfsgegenstände in Tabelle 1)	NRW	NRW	-	-	-
pharmakologisch wirksame Stoffe in Lebensmitteln (nach Wirkstoffgruppe NRKP der Tabelle 1)	NRW	NRW	-	-	-
pharmakologisch wirksame Stoffe in Futtermitteln	-	-	-	-	NRW
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 1 - 13, 33 - 35, 37, 42, 43, 48 - 53 und 60 - 86 sowie in Proben zur Erfüllung des Nationalen Rückstandskontrollplanes	NRW	-	-	-	-
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 14 - 24, 26 - 28, 30 - 32, 36, 39 - 41, 44 - 47, 50 und 54 - 57 sowie in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 25	AR, DT, MS	-	-	D, K	-
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 29	DT, MS	-	-	AR, D, K	-
Pestizide und deren Metaboliten in Lebensmitteln der WOG 59	-	NRW	-	-	-
Mykotoxine in Lebensmitteln der WOG 15 - 21, 29 - 39, 41 - 46, 51 - 54 und 84	-	-	NRW	-	-
Mykotoxine in Lebensmitteln der WOG 01 - 14, 22 - 28, 40, 47 - 50, 56 - 60 und in Futtermitteln sowie in Proben zur Erfüllung des Nationalen Rückstandskontrollplanes	-	-	-	-	NRW
Bestätigungsuntersuchungen GVO-positiver Proben (Spezifizierung, Quantifizierung) in Mais, Reis, Papayas, Kartoffeln, Leinsamen und Luzerne	NRW	-	-	-	-
Bestätigungsuntersuchungen GVO-positiver Proben (Spezifizierung, Quantifizierung) in Soja, Raps, Zuckerrüben und Weizen	-	NRW	-	-	-
Bestimmung von Fisch-, Muschel- und Krebstierarten	-	-	-	-	NRW
Bestimmung spezieller Tierarten (ohne Basistierarten Rind, Pferd, Schwein, Schaf, Ziege, Huhn und Pute sowie ohne Fisch-, Muschel- und Krebstierarten)	D, K, MS	-	-	-	AR, DT
Bestrahlungsnachweis	NRW	-	-	-	-
histologische Untersuchungen von Lebensmitteln	-	AR, DT, MS	-	D, K	
Ansprechpartner für Viren in Lebensmitteln	-	-	-	D, K	AR, DT, MS

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 2: Zuständigkeiten für die Durchführung weiterer bestimmter Untersuchungen

Die Untersuchungsanstalten führen weitere bestimmte Untersuchungen auf nachfolgend dargestellte Analyten/Parameter - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Untersuchungsbereich nach Anlage 1- durch.

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Dioxine	NRW	-	-	-	-
Nitrosamine	NRW	-	-	-	-
Stabilisotope	NRW	-	-	-	-
Untersuchung von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland einschließlich der Erstellung von Erstgutachten	AR, DT, MS	-	D, K	-	-
Erstellung von Zweitgutachten im Rahmen der Zulassung zum Verbringen von Wein und Weinerzeugnissen ins Inland	NRW	-	-	-	-
fleischhygienisch relevante Parasiten	-	-	-	NRW	-
TSE / BSE	-	-	-	-	NRW
Untersuchungen im Rahmen der Gentechniküberwachung	-	-	-	NRW	-
Untersuchungen im Rahmen der Gentechniküberwachung bei Raps- und Senfsaatgut zur Unterstützung des CVUA-RRW	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

311

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zuständigkeit
der Amtsgerichte in Strafsachen gegen
Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeld-
verfahren und Abschiebungshafensachen**

Vom 16. November 2016

Auf Grund

- des § 58 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), von denen Satz 2 durch § 179 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist,
- des § 33 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist,
- des § 68 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 391 Absatz 2 in Verbindung mit § 410 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshafensachen vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - c) Die Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen, Beckum und Warendorf dem Amtsgericht Ahlen;“
 - d) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile mit der laufenden Nummer 47 wird aufgehoben.
 - b) Die Zeilen mit den laufenden Nummern 48 bis 92 werden die Zeilen mit den laufenden Nummern 47 bis 91.
4. In Anlage 2 werden in der Zeile mit der laufenden Nummer 67 in den Spalten II, III und IV jeweils die Wörter „Gelsenkirchen-Buer“ gestrichen.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 30 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 31 und 32 werden die Nummern 30 und 31.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2016

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2016 S. 1006

62

**Vereinbarung
nach § 313 Lastenausgleichsgesetz (LAG)
über die Übertragung der Zuständigkeit für die
Durchführung der in § 305 Abs. 1 LAG genannten
Vorschriften auf das Bundesausgleichsamt**

Vom 18. November 2016

**Vereinbarung nach § 313 Lastenausgleichsgesetz (LAG)
über die Übertragung der Zuständigkeit für die
Durchführung der in § 305 Abs. 1 LAG genannten
Vorschriften auf das Bundesausgleichsamt**

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die für die Errichtung
der Ausgleichsämter und Landesaus-
gleichsämter nach § 306 LAG im Land
Nordrhein-Westfalen zuständige oder
bestimmte Stelle, dem
Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
– Land Nordrhein-Westfalen –

und der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesausgleichsamt
Postfach 1263
61282 Bad Homburg v. d. Höhe
– Bundesausgleichsamt –

§ 1

Übertragung der Zuständigkeit

Die dem Land Nordrhein-Westfalen obliegende Zuständigkeit für die Durchführung der in § 305 Abs. 1 LAG genannten Vorschriften geht mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf das Bundesausgleichsamt über.

§ 2

Ausnahmen von der Übertragung der Zuständigkeit

Von der Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesausgleichsamt ausgenommen sind

- die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Archivierung noch zu erledigenden Aufgaben und
- die Erledigung der gegen Bescheide des Ausgleichsamts eingelegten Beschwerden.

§ 3

Mit der Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesausgleichsamt übergehende Aufgaben

Mit der Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 übernimmt das Bundesausgleichsamt außer in den in § 2 geregelten Ausnahmen die bis zum 31. Dezember 2016 im Land Nordrhein-Westfalen noch nicht erledigten Restaufgaben im Bereich des Lastenausgleichs. Dazu gehören auch die am 1. Januar anhängigen oder noch anhängig werden Klagen gegen Bescheide der Beschwerdestelle des Landes.

§ 4**Erklärung**

Das Land Nordrhein-Westfalen erklärt, dass mit Ausnahme der unter § 2 und § 3 aufgeführten Aufgaben alle im Zuständigkeitsbereich seiner Ausgleichsbehörden liegenden und nach § 305 Abs. 1 LAG durchzuführenden Arbeiten abgeschlossen sind.

§ 5**Bekanntmachung im Bundesanzeiger**

Das Bundesausgleichsamt macht diese Vereinbarung im Bundesanzeiger bekannt.

Für das Land
Nordrhein-Westfalen,
Finanzministerium
Nordrhein-Westfalen:

Für die Bundesrepublik
Deutschland,
Bundesausgleichsamt:

Im Auftrag

In Vertretung

Gerhard Heilgenberg,
Ministerialdirigent

Henning Bartels,
Vizepräsident

Düsseldorf, den
18. November 2016

Bad Homburg, den
18. November 2016

Dienstsiegel

Dienstsiegel

– GV. NRW. 2016 S. 1006

7831

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
von Regelungen auf dem Gebiet der
Tierseuchenbekämpfung**

Vom 16. November 2016

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), der durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 885) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ziegen, Gehegewild und Bienen“ durch die Wörter „Ziegen und Gehegewild“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„In Beständen mit Bienen ist die maximale Anzahl der Bienenvölker (Höchstbesatz) maßgebend, die im Beitragsjahr gehalten werden soll.“
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2016“ wird durch die Angabe „2017“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. Schafe
 - a) 1 Tier bis 20 Tiere, je Bestand = 10,00 €
 - b) 21 und mehr Tiere, je Tier = 0,50 €
 5. Ziegen:
 - a) 1 Tier bis 20 Tiere, je Bestand = 10,00 €

b) 21 und mehr Tiere, je Tier = 0,50 €“

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Putenhähne:

aa) 1 bis 62 Tiere, je Bestand
= 10,00 €

bb) 63 und mehr Tiere, je Tier
= 0,16 €“

bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) Putenhennen:

aa) 1 bis 125 Tiere, je Bestand
= 10,00 €

bb) 126 und mehr Tiere, je Tier
= 0,08 €“

cc) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k.

3. In § 2 werden die Wörter „§§ 66 bis 70 des Tierseuchengesetzes“ durch die Wörter „§§ 15 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt und die Angabe „AG-TierSG TierNebG NRW“ wird durch die Wörter „des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „23“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 AGTierSG TierNebG NRW“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG TierNebG NRW“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ ersetzt.

6. In § 6 wird die Angabe „AGTierSG TierNebG NRW“ durch die Wörter „des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Für Beitragsforderungen, die im Jahr 2016 entstanden sind, ist die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 16. November 2016

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2016 S. 1007

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359